

Das neue MAB-Gesetz: Was darf eine Ordinationsassistenz alles tun?

Mit 1.1.2013 ist das so genannte MAB-Gesetz in Kraft getreten, welches die medizinischen Assistenzberufe – u.A. die Ordinationsassistenz – neu regelt.

Nunmehr sind auch die Berufsbilder und Tätigkeitsbereiche viel genauer normiert.

Folgende Tätigkeiten sind der Ordinationsassistenz gem. § 9 MABG erlaubt:

- **ganz generell die Durchführung einfacher Assistenz Tätigkeiten bei ärztlichen Maßnahmen**
- **die Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen und standardisierten Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen mittels Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Testing), einschließlich der Blutabnahme aus den Kapillaren im Rahmen der patient*innennahen Labordiagnostik**
- **Blutabnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern**
Wichtig bei der Blutabnahme aus der Vene ist, eine Aufsicht jedenfalls durch persönliche Anwesenheit des*der Arzt*in in der Ordination sicherzustellen, um ein sofortiges Tätigwerden bei medizinischen Reaktionen der Patient*innen auf die Punktion zu gewährleisten. Die Venenpunktion durch die Ordinationsassistenz darf ausschließlich zum Zweck der Blutabnahme erfolgen, intravenöse Applikationen jeglicher Substanzen sind nicht zulässig.
- **Betreuung der Patient*innen**
- **Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstige Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung und**
- **Durchführung organisatorischer und administrativer Tätigkeiten**
- **Augen-Eintropfen als Vorbereitung zur augenärztlichen Untersuchung**
- **Die Durchführung von standardisierten Hörtests**
als standardisierte diagnostische Programme ist ebenfalls umfasst, wobei die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung zu vermitteln sind.

- **Das Anlegen von EKGs**
ist ebenfalls umfasst, wobei der Ordinationsassistent ausschließlich das Anlegen, das Ableiten sowie das Beurteilen der Ableitungsqualität (zB Muskelzittern, trockene Elektroden, Kontaktfehler etc.) obliegt, die Befundung des EKGs bleibt selbstverständlich dem*r Ärzt*in vorbehalten.
- **Assistenz bei endoskopischen Untersuchungen**
(ist vom Berufsbild der Ordinationsassistenten umfasst und zwar nicht nur im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen, sofern die Endoskopien in Hinblick auf deren Gefahreneignis im niedergelassenen Bereich durchgeführt werden können.)

Angemerkt wird noch, dass für die angeführten Tätigkeiten die Ordinationsassistenten die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben muss.

Klar geregelt ist, dass eine Ordinationsassistentin nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht tätig werden darf, wobei die Aufsicht und Delegation auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKS) erfolgen kann. Aufsicht bedeutet nicht, dass immer eine persönliche und unmittelbare Aufsicht vorhanden sein muss. Es werden je nach Tätigkeit unterschiedliche Ausgestaltungen von der Draufsicht bis zur nachträglichen Kontrolle möglich sein. Die gebotene Intensität der Aufsicht ist im Einzelfall und individuell zu beurteilen.

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Der*Die Ordinationsangestellte (auch während der Ausbildung) ist selbstverständlich von der Haftpflichtversicherung des*der Ärzt*in umfasst. Die praktische Ausbildung kann jedoch auch nicht in einem Dienstverhältnis, sondern einfach nur im Rahmen eines Praktikums erfolgen. Hier wurden wir von der ÖÄK bzw. vom Versicherungsverband informiert, dass die Rahmenvereinbarung (die zwischen der ÖÄK und dem Verband der Versicherungsunternehmen über die Vertragsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde) auch für auszubildende Ordinationsangestellte im Rahmen ihrer Praxisausbildung gilt.